

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.01.2025 bis 02.02.2025

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in

1 09337 Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 41,
Rathaus, Vorraum Trausaal, Erdgeschoss

2 09337 Hohenstein-Ernstthal, Schulstr. 9,
Gymnasium Haus 4, Speisesaal

3 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dresdner Str. 130,
Stadtbauhof, Pausenraum

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohenstein-Ernstthal, 03. Februar 2025


 Kluge
 Oberbürgermeister



Korrektur-Notiz

Im letzten Amtsblatt hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen (01/2025, S. 8 und S. 1).

Die Räume des neuen Notariats von Notar Christian Pieper befinden sich *im Gebäude der Deutschen Bank*, Immanuel-Kant-Straße 7a.

Zudem wurde das Titelfoto der Schwimmhalle durch das HOT Badeland zur Verfügung gestellt.

Wir bitten diese Fehler zu entschuldigen.

Steuertermin im Februar 2025

15.02.2025 Gewerbesteuvorauszahlung

Zahlen Sie bitte Ihre Steuern pünktlich zur Fälligkeit ein, um unnötige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden.

Bitte nutzen Sie auch das Lastschriftinzugsverfahren zur pünktlichen Zahlung Ihrer Steuern.

E-Mail-Adresse der Stadtverwaltung
info@hohenstein-ernstthal.de

Informationen an die Bürger zur Bundestagswahl

1. Wahltermin

Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

2. Wahlrechtsgrundsätze

Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich, der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen, aus 630 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landesliste) gewählt.

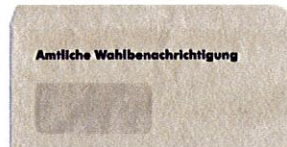
3. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal befindet sich im Wahlkreis 162, Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II.

Das Wahlgebiet Hohenstein-Ernstthal gliedert sich in 8 Wahlbezirke. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis zum 02. Februar 2025 an alle Wahlberechtigten verschickt. Die Zustellung erfolgt durch einen privaten Postzusteller. Zum Nachweis über die Eintragung im Wählerverzeichnis dient die Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, unter welcher Nummer der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu welchem Wahlbezirk die Zuordnung erfolgte und wo sich das entsprechende Wahllokal befindet. Alle Bürgerinnen und Bürger, die bis zum 02. Februar 2025 noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können sich mit der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal (Tel.: 03723 402 330, Herr Richter, Bürgerbüro) in Verbindung setzen, damit überprüft werden kann, welche Gründe eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis verhindern.

Das Wählerverzeichnis wird bei der Stadt Hohenstein-Ernstthal durch ein automatisiertes Verfahren geführt. Während der Öffnungszeiten in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 ist die Einsichtnahme im Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30, durch ein Datensichtgerät möglich. In diesem Zeitraum kann ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden.

Wichtiger Hinweis: Durch die Vielzahl von Informationen, die auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt sind, werden zur Bundestagswahl 2025 **keine Wahlbenachrichtigungskarten** sondern **Wahlbenachrichtigungsbriefe** verwendet. Diese Briefe haben eine **graue Farbe** mit der **Aufschrift: Amtliche Wahlbenachrichtigung (siehe Muster)**.



4. Wahllokale

Auf der Wahlbenachrichtigung ist der Standort des zugeordneten Wahllokals verzeichnet. Jedem der 8 Wahlbezirke sind folgende Wahllokale zugeordnet:

Wahllokal 001	Rathaus, Ratssaal Altmarkt 41	Zugang über Altmarkt bzw. Zugang über Lichtensteiner Straße über Hintereingang des Rathauses	barrierefrei über Fahrstuhl
Wahllokal 002	Sachsenring-Oberschule Talstraße 86	neues Gebäude	barrierefrei
Wahllokal 003	Förderschule Friedrich-Engels-Str. 75		barrierefrei
Wahllokal 004	Lessing-Gymnasium Schulstraße 9	Zugang Breite Straße Zugang Schulstraße Zugang Pfarrhain	barrierefrei barrierefrei nicht barrierefrei
Wahllokal 005	Turnhalle Karl-May-Grundschule Südstraße 16		barrierefrei

Wahllokal 006	Jugendtreff (ehemaliges Postgebäude) Sonnenstraße 10		barrierefrei
Wahllokal 007	Feuerwehrgerätehaus Turnerstraße 8	kein Zugang über Oststraße, nur über Turnerstraße	nicht barrierefrei
Wahllokal 008	Jahnturnhalle Wüstenbrand Jahnweg 4		barrierefrei

Durch die Vielzahl der Wahlberechtigten in den 8 Wahllokalen, ist es nicht auszuschließen, dass evtl. längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Die einzelnen Wahlvorstände werden versuchen, die Wartezeiten zu verkürzen. Sollten Fragen bestehen, so können Sie uns während der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 03723 402 330 erreichen.

5. Stimmabgabemöglichkeiten

Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung des Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheins. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in einem anderen Wahlbezirk oder durch die Briefwahl ausüben, wenn ihm die Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk nicht möglich ist.

Bitte zur Stimmabgabe den Wahlbenachrichtigungsbrief, den Personalausweis oder den Reisepass nicht vergessen.

6. Briefwahl

Wenn es Wahlberechtigten am Tag der Wahl nicht möglich ist, ihr Wahllokal aufzusuchen, können sie bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal einen Wahlschein und die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen kann schriftlich auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail, jedoch nicht telefonisch.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Wahlberechtigte bekommt alle zur Briefwahl oder zur Urnenwahl mit Wahlschein notwendigen Unterlagen an die von ihm angegebene Adresse zugeschickt. Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins ist der 21. Februar 2025 bis 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann am 23. Februar 2025 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr noch ein Wahlschein beantragt werden. Zu beantragen ist der Wahlschein im Wahlbüro, Stadthaus, Altmarkt 30.

Es sollte beachtet werden, dass die Briefwahlunterlagen vom Wähler so abgeschickt werden sollten, dass sie spätestens am 22. Februar 2025, 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal ankommen. Ein Entleeren der Briefkästen am Sonntag, den 23. Februar 2025, ist durch die Post geplant.

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen nach § 25 BWO sind:

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- (2) ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO versäumt hat,
 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 BWO oder § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
 3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

An eine andere Person, als den Wahlberechtigten persönlich, dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post zugesandt oder amtlich überbracht werden können.

Werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt, besteht ab dem 10. Februar 2025 die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Das Briefwahllokal befindet sich im Stadthaus, Erdgeschoss, Altmarkt 30.

Öffnungszeiten des Briefwahllokals:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 14. Februar 2025	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag 21. Februar 2025	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen, den Wahlraum

Veranstaltungen am Sachsenring 2025

Folgende Termine für die bekannten Motorsportveranstaltungen auf dem Sachsenring stehen fest.

ADAC Sachsenring Classic	02.05. – 04.05.2025
Motorrad Grand Prix	11.07. – 13.07.2025
DTM/ADAC GT Masters	22.08. – 24.08.2025

Um auch in diesem Jahr wieder eine ordnungsgemäße Vorbereitung dieser Veranstaltungen zu gewährleisten, bitten wir alle Interessenten, die hierfür einen Campingplatz, ein vorübergehendes Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Veranstaltung im Stadtgebiet betreiben bzw. durchführen wollen, folgende Termine und Informationen zu beachten.

Antrag zum Betreiben eines Campingplatzes

Das dazugehörige Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Jedem Antrag ist bitte ein Lageplan (z.B. Flurkarte) mit eingezeichneten Rettungswegen, Toiletten, etc. und ein entsprechendes Sicherheitskonzept beizufügen.

Bitte vergessen Sie auch nicht, eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen auf dem Formular zu vermerken.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass durch die Antragsteller/innen bzw. Anzeigenden, sofern sie nicht selbst Eigentümer sind, die Zustimmung der Grundstückseigentümer für die jeweiligen Vorhaben eigenverantwortlich zu erbringen ist.

Für die erteilten Bescheide werden Gebühren auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. der Gebührenrichtlinie der Stadt Hohenstein-Ernstthal erhoben. Abgabetermin ist jeweils 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ordnungsamt. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antrag für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe

Anzeigen über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe sind spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn im Ordnungsamt einzureichen. Auch hierfür finden Sie das entsprechende Antragsformular auf der Internetseite der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Für die Bescheinigung wird pro Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Anzeigen über geplante, öffentliche Veranstaltungen sind spätestens 6 Wochen vorher im Ordnungsamt einzureichen. Ebenfalls hierfür finden Sie das entsprechende Antragsformular auf der Internetseite der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Für den Auflagenbescheid wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

Die jeweils vollständig ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die

Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal
Ordnungs- und Rechtsamt
Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

oder per E-Mail an oeffentlicheordnung@hohenstein-ernstthal.de.

Wir wünschen allen Veranstalter*innen gutes Gelingen und viel Spaß!

nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, sollten die Möglichkeit der Briefwahl nutzen.

7. Wahlergebnisermittlung

Die Wahllokale schließen um 18:00 Uhr. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wahlrecht – Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt.

Informationen zur Ehrenamtskarte 2025 – 2027

Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung gibt es in Hohenstein-Ernstthal die Ehrenamtskarte für ehrenamtlich engagierte Bürger. Nunmehr können die neuen Ehrenamtskarten für den Zeitraum 2025 – 2027 beantragt werden.

Mit dieser können Ermäßigungen und Angebote im Freistaat Sachsen genutzt werden und gewähren den Inhabern ermäßigte Eintrittspreise. Anträge für die Ausstellung der Karte erhalten Sie im Sachgebiet Jugend und Soziales, auf der Internetseite der Stadtverwaltung sowie auf der Internetseite des Staatsministeriums.

Um die Sächsische Ehrenamtskarte erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter von 14 Jahren,
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Engagement im Freistaat Sachsen,
- Engagement von durchschnittlich drei Stunden wöchentlich sowie
- bisherige Dauer des Engagements von mindestens zwei Jahren sowie
- ein unentgeltlicher Einsatz für das Gemeinwohl, wobei der Erhalt einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 70 Euro pro Monat (bzw. 840 Euro im Jahr) dem nicht entgegensteht.

Die ausgefüllten und vom gemeinnützigen Träger bestätigten Anträge reichen Sie bitte bei folgender Stelle ein:

Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal
Jugend und Soziales
Altmarkt 41, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Tel.: 03723 402 352
E-Mail: sozialamt@hohenstein-ernstthal.de

Weitere Informationen sowie einen Überblick der teilnehmende Kooperationspartner finden Sie auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz: www.ehrenamt.sachsen.de

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass im **Bürgerbüro** der Stadt Hohenstein-Ernstthal ebenso der Familienpass beantragt werden kann.

Einen **Familienpass** können erhalten:

- Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern
- Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern
- Eltern mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind

Sehr gern wollen wir die Angebote und Vergünstigungen um weitere Kooperationspartner erweitern. Bitte setzen Sie sich bei Interesse mit uns in Verbindung!



Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22, 22a und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss – Nr. 3/5/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 22a, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen und Einsätze der Feuerwehr die durch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amts wegen ausgelöste, auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials erhoben. Die Kostenätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 22a und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrhaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.
- (4) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutenweise gem. § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG
- (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten

Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorgehalten werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 18.12.2024



Kluge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden,
 3. der (Ober)bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.